



## SATZUNG

### § 1

Der Club führt den Namen "1. Braunschweiger Audi-Club", hat seinen Sitz in Braunschweig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "1. Braunschweiger Audi-Club e.V."

### § 2

Zweck des Clubs ist die Pflege der Geselligkeit, des Erfahrungsaustausches und des Autos. Zur Verwirklichung des Clubzwecks veranstaltet der Club regelmäßige Clubtreffen, ordentliche Versammlungen und die Teilnahme oder Veranstaltung des jährlichen Großtreffens der Audi-Clubs in Deutschland.

### § 3

Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, sowie den endgültigen Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand. Die Probezeit beträgt 3 Monate (Datum der Aufnahmebestätigung).

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (OM),
  - b) Fördermitgliedern (FÖM),
  - c) Ehrenmitgliedern (EM).
- a) Ordentliche Mitglieder müssen ein Fzg der Marke Audi fahren oder besitzen. Sie sind die am Vereinsleben aktiv mitwirkenden Mitglieder und haben stimmrecht.
  - b) Fördermitglieder beteiligen sich nicht unmittelbar am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein aber finanziell und moralisch bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den FÖM nicht zu. Fördermitgliedschaften werden jeweils für ein Jahr abgeschlossen. Weitere Rechte und Pflichten der FÖM werden in der FÖM-Ordnung durch die Mitgliederversammlung verfasst.
  - c) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einer  $2/3$  Mehrheit ernannt.

### § 4

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der bisher gezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet, auch dann wenn der Beitrag im Voraus gezahlt wurde. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt. Über diesen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied übergebene Clubausweise und Aufkleber müssen dem Vorstand unverzüglich übergeben und/oder entfernt werden.

### § 5

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### § 7

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Clubs berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Clubmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.



## § 8.1

Mitgliederversammlungen werden vom ersten, dem zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## § 8.2

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich am 3. Sonntag im November (Volkstrauertag) statt. Der Austragungsort und die Tagesordnung werden an den Aushangstellen des Clubs mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

## § 8.3

Jeden ersten Sonntag im Monat findet eine Mitgliederversammlung statt. Beginnend mit dem Monat Juni 1994. Ort der Versammlung, Termin und die Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher an den Aushangstellen des Clubs bekannt gegeben.

## § 9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden daher außer Betracht gelassen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Clubzwecks sind alle Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

## § 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## § 11

Wer aufgrund von Alkoholgenuss seinen Führerschein verliert, wird vom Club ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist nach einer festzulegenden Probezeit möglich.

## § 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Braunschweig, den **12.11.2002**